



FORUM

DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER DES SAARLANDES

JANUAR 2024

84

MITTEILUNGEN DER KAMMER

Kurzbericht zur Kammerwahl 2023	2
Kurzbericht zur konstituierenden Vertreterversammlung	2
Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes	3



MITTEILUNGEN DER KAMMER

Kammerwahl 2023

Ein Kurzbericht

Die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes haben in der Zeit vom 19.09.2023 bis 09.10.2023 gewählt. Wahlberechtigt waren insgesamt 759 Kammermitglieder, davon 631 Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PP) und 128 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (KJP).

Die Wahlbeteiligung lag bei insgesamt 47,4 %, die Wahlbeteiligung bei den PP betrug 46,6 % bei den KJP 51,6 %.

Abgegeben wurden bei den PP 289 gültige und 5 ungültige Stimmzettel; bei den KJP 66 gültige Stimmzettel. Zu besetzen sind 19 Sitze für die PP und 4 Sitze für die KJP. Die Auszählung am 09.10.2023 ergab folgendes Wahlergebnis zur Sitzverteilung der

zukünftigen Vertreterversammlung: Von den 19 für die PP zu besetzenden Sitzen entfallen auf die Liste 1 „Verfahrensvielfalt sichern!“ 6 Sitze, auf die Liste 2 „Wandel durch Vielfalt“ 8 Sitze und auf die Liste 3 „Angestellte PP Plus“ 5 Sitze.

Die konstituierende Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der PKS hat in der konstituierenden Sitzung am 29.11.2023 den Kammervorstand neu gewählt. Künftig sind M.Sc. Stefanie Maurer als Präsidentin, Dr. rer. nat. M.Sc. Sandra Dörrenbächer als Vizepräsidentin, Dipl. Psych. Christina Roeder, Dipl. Psych. Gundula Steinke und M.A. Silke Wendels als Beisitzerinnen im Vorstand der Kammer aktiv.

Wie in der Wahlordnung vorgesehen, hat der Wahlausschuss unter Leitung von Michael Wernet die Wahl des Vorstands in der Versammlung durchgeführt. Die Pressemitteilung mit Auszügen aus der Antrittsrede der Präsidentin finden Sie auf unserer Website.

Die Versammlung wurde von Inge Neiser moderiert. Sabine Leonhardt und Liz Lorenz-Wallacher würdigten die langjährige und kompetente Vorstandsarbeit von Irmgard Jochum und Susanne Münnich-Hessel.

Alle von den Kammermitgliedern gewählten Vertreterinnen und Ver-



Die neu konstituierte Vertreterversammlung und Gäste

treter haben die Wahl angenommen und sind somit in der künftigen Vertreterversammlung tätig, die sich am 31. Januar 2024 zu ihrem ersten Arbeitstermin treffen wird. Wir wünschen den Mitgliedern der Vertreterversammlung gutes Gelingen für ihre Arbeit: Dipl. Soz.päd. Susanne

Drewes, Dipl. Psych. Prof. (apl.) Dr. phil. Monika Equit, Dipl. Psych. Julia Fuchs, Dipl. Psych. Dr. phil. Elisabeth Hahn, Dipl. Psych. Bärbel Heinz, Dipl. Psych. Rebekka Hertel, Dipl. Psych. Irmgard Jochum, Dipl. Päd. Dr. phil. Katja Kruse, Dipl. Psych. Dr. phil. Caroline Kuhn, Dipl. Psych. Dr.

phil. Günther Lehnert, Dipl. Psych.
Liz Lorenz-Wallacher, Dipl. Psych.
Susanne Münnich-Hessel, M.A. Na-
dine Schneider-Jung, M.Sc. Philipp
Schulz, Dipl. Psych. Serkan Sertkaya,
Dipl. Psych. Kizil Tekdemir, M.Sc. Ra-
fael Voigt und Dipl. Psych. Roland
Waltner.



Der neue Vorstand der PKS
von links: Christina Roeder, Sandra Dörrenbächer,
Stefanie Maurer, Silke Wendels, Gundula Steinke

Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 14 Abs. 2 Nr. 7 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsblatt, S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Ordnung.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die am 01. Februar des Bei-

tragsjahres Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind.

Bei Mitgliedern, die erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre psychotherapeutische Tätigkeit im Saarland aufnehmen, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit maßgeblich. In diesem Falle ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Psychotherapeutenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in einer Beitragstabelle von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

als Bestandteil dieser Beitragsordnung beschlossen.

§ 3 Beitragsbemessung

(1) Die Veranlagung zum Beitrag erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach den Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit. Psychotherapeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

(2) Maßgeblich für die Eingruppierung des Mitglieds sind die Einkünfte, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat.

Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus psychothera-

peutischer Tätigkeit erzielt, so sind die Einkünfte aus dem letzten Jahr vor dem Beitragsjahr maßgeblich. Die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte gelten:

(a) bei selbstständigen Mitgliedern der Gewinn aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),
(b) bei beamteten und angestellten Mitgliedern deren Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten. Erzielt ein Mitglied Einkünfte gem. Buchstaben a) und b), werden diese Einkünfte zusammengezählt.

§ 4 Sonderbeitragsgruppen

(1) Im Ruhestand befindliche Mitglieder und freiwillige Mitglieder entrichten den Beitrag nach Beitragsgruppe 1 (Mindestbeitrag).

(2) Mitglieder, die in dem Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde liegt, Einkünfte unter 10.000 € erzielt haben, zahlen den Beitrag nach Beitragsgruppe 1 (Mindestbeitrag).

(3) Mitglieder, die im Beitragsjahr gleichzeitig Mitglieder einer anderen Psychotherapeutenkammer sind, zahlen den für ihre Beitragsgruppe hälftigen Beitrag, mindestens jedoch den Beitrag nach Beitragsgruppe 1 (Mindestbeitrag).

§ 5 Beitragsfestsetzung

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid.

(2) Soweit die psychotherapeutischen Einkünfte Grundlage für die Festsetzung des Beitrags ist, stuft sich das Mitglied selbst in die entsprechende Beitragsgruppe ein. Hierzu erhält es zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranlagungsvordruck, der innerhalb eines Mo-

nats nach Zugang zurückzusenden ist.

3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheids beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbsteinstufung.

Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb eines Monats, wird das Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen an die Abgabe der Selbsteinstufung erinnert. Hat das Mitglied nach Erinnerung die Höhe der Einkünfte binnen Monatsfrist nicht nachgewiesen, wird der Beitrag nach Schätzung durch die Psychotherapeutenkammer festgesetzt. Die Schätzung berücksichtigt die bereits vorgenommene Einstufung im vorherigen Beitragsjahr.

Der Einkommenssteuerbescheid, aus dem die Höhe der Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist oder die schriftliche Bestätigung des Steuerberaters werden zu Beginn des letzten Quartals des Beitragsjahres nachgefordert.

(4) Weist das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheids nach Abs. 1 seine Einkünfte durch Vorlage eines Auszugs des Einkommensteuerbescheids oder einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters nach, wird der Bescheid entsprechend berichtigt. Die Berichtigung erfolgt nur im laufenden Beitragsjahr.

(5) Liegt der Kammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Kammer ausgeräumt, wird der Beitrag entsprechend Absatz 3 festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheids fällig.

(2) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheids nicht nach, so erfolgen zwei kostenpflichtige Mahnungen.

(3) Die Kosten für die Mahnungen richten sich nach der Gebührenordnung. Ist nach der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der Beitrag beigetrieben.

§ 7 Stundung / Ermäßigung / Erlass

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung des festgesetzten Beitrags unbillig erscheinen lassen, kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.

§ 8 Sonderregelung

Mitglieder, die nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre berufliche Tätigkeit einstellen, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit im Beitragsjahr ist ein Beitrag in Höhe von 1/12 des festgesetzten Beitrags zu zahlen.

§ 9 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes; zuvor ist dem Haushalts- und Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats

nach Zugang die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.


(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 15. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 10.11.2022 außer Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 08.11.2023

und redaktionelle Änderung durch Umlaufbeschluss der Vertreterversammlung zum 08.01.2024. Genehmigung des Ministeriums für die Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes durch Schreiben vom 10.01.2024. Bekanntmachung im FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Januar 2024.

 **Stefanie Maurer**
 Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Beitragstabelle der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes für das Jahr 2024

Beitragsgruppe	Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit in Euro			Beitrag in Euro
1: Mindestbeitrag				150
2	10.000	bis unter	15.000	200
3	15.000	bis unter	20.000	275
4	20.000	bis unter	25.000	325
5	25.000	bis unter	30.000	375
6	30.000	bis unter	35.000	425
7	35.000	bis unter	40.000	475
8	40.000	bis unter	45.000	525
9	45.000	bis unter	50.000	575
10	50.000	bis unter	55.000	625
11	55.000	bis unter	60.000	675
12	60.000	bis unter	65.000	750
13	65.000	bis unter	70.000	800
14	70.000	bis unter	75.000	850
15	75.000	bis unter	80.000	900
16	80.000	bis unter	85.000	950
17	85.000	bis unter	90.000	1.000
18	90.000	bis unter	95.000	1.000
19	95.000	bis unter	100.000	1.000
20	100.000	und mehr		1.000

Veranstaltungskalender, Intervisions-/Supervisionsgruppen und Qualitätszirkel

Sie finden den aktuellen Veranstaltungskalender der PKS auf der Website unter:
<https://www.ptk-saar.de/aktuelles/veranstaltungen/>

Eine aktuelle Übersicht der von der PKS akkreditierten Intervisionsgruppen, Supervisionsgruppen und Qualitätszirkel finden Sie ebenfalls auf der Website unter: <https://www.ptk-saar.de/fortbildung/intervisionsgruppen/>

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle unter Tel. 0681-954 55 56, Fax 0681-954 55 58 oder kontakt@ptk-saar.de, wenn Sie Hinweise in unserem Veranstaltungskalender veröffentlichen möchten oder sonstige Anregungen haben.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website unter:
<https://www.ptk-saar.de/fortbildung/akkreditierung-v-veranstaltungen/>

Informationen zum FORUM Nr. 85

Der Redaktionsschluss für das FORUM Nr. 85 stand bei Redaktionsschluss des FORUMS 84 noch nicht fest.

Impressum des FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Herausgeber:
 Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes – Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Stefanie Maurer, Sandra Dörrenbächer

Für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
 Psychotherapeutenkammer des

Saarlandes
 Scheidter Straße 124,
 66123 Saarbrücken
 Tel.: (06 81) 954 55 56
 Fax: (06 81) 954 55 58
 Homepage: www.ptk-saar.de
 E-Mail: kontakt@ptk-saar.de

Bankverbindung:
 Deutsche Apotheker- und Ärztebank
 Konto 583 47 32 • BLZ 590 906 26
 IBAN DE31 3006 0601 0005 8347 32
 BIC DAAEDEDXXX

Anzeigen und Beilagen im FORUM

Folgende Preise für digitale Beilagen und Anzeigen gelten für die digitale Ausgabe des FORUM

BEILAGEN
 4-seitiger Flyer in einem Dokument: 100 €
 jeder weitere Flyer mit max. 6 Seiten: jeweils 50 €
 jede weitere Seite: 10 € pro Seite

ANZEIGEN
 ganzseitig: 200 €
 halbseitig: 100 €
 Kleinanzeige für Nicht-Kammermitglieder: 50 €
 Kleinanzeige für Kammermitglieder: kostenlos



pkS

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes

Scheidter Straße 124
66123 Saarbrücken

Telefon: (0681) 9545556

Fax: (0681) 9545558

Website: www.ptk-saar.de

E-Mail: kontakt@ptk-saar.de